



Bern, 19 Oktober 2022

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Foltergütergesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 19. Oktober 2022 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Foltergütergesetz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **31. Januar 2023**.

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 31. März 2021 eine Empfehlung zur Kontrolle von grenzüberschreitendem Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe verwendet werden können, verabschiedet. Die Schweiz hat die Annahme dieser Empfehlung unterstützt.

Die Empfehlung stützt sich weitgehend auf die von der EU im Jahr 2005 erlassene und 2019 totalrevidierte *Verordnung über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten*.

Ein neues *Bundesgesetz über den Handel mit Foltergütern* (Foltergütergesetz, FGG) soll dazu dienen, die Europaratsempfehlung umzusetzen und eine seit 2005 bestehende Lücke zwischen der Schweizer Gesetzgebung und deren der EU zu schliessen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Foltergütern, die nur zum Zweck der Todesstrafe oder der Folter verwendet werden können, Gütern, welche auch anderweitig zum Einsatz kommen können und Arzneimittel, die für die Hinrichtung von Menschen verwendet werden können. Der Handel mit Foltergütern ist grundsätzlich verboten, während die Ausfuhr und die Vermittlung von Gütern, die auch zur Folter verwendet werden können, sowie das Erbringen technischer Unterstützung, bewilligungspflichtig sind. Bewilligungspflichtige Arzneimittel, die für die Hinrichtung von Menschen verwendet werden können, sollen im neuen Gesetz und nicht mehr im Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21) verankert werden.



Wir laden Sie ein, zum Gesetzesentwurf und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ongoing>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

michelle.laug@seco.admin.ch

Wir bitten Sie, für allfällige Rückfragen zu Ihren Stellungnahmen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Michelle Laug (Tel. 058 483 96 85) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin

Bundesrat